

Besondere Bedingung zur VH-AGG (Prämiennachlass)

HV 4313/01

Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer bei einem Unternehmen der Allianz Gruppe eine

- Rechtsschutzversicherung
- Vertrauensschadenversicherung
- Betriebshaftpflichtversicherung oder
- Managerhaftpflichtversicherung (D & O)

oder mehrere der genannten Vertragsarten unterhält, räumt der Versicherer folgende Kombinationsnachlässe für die VH-AGG ein:

- Rechtsschutzversicherung	<i>oder</i>	
Vertrauensschadenversicherung		10 %
- Betriebshaftpflichtversicherung	<i>oder</i>	
Rechtsschutz- plus Vertrauensschadenversicherung		20 %
- D & O	<i>oder</i>	
Betriebshaftpflicht- plus Rechtsschutzversicherung	<i>oder</i>	
Betriebshaftpflicht- plus Vertrauensschadenversicherung		30 %
- D & O plus Rechtsschutzversicherung	<i>oder</i>	
D & O plus Vertrauensschadenversicherung	<i>oder</i>	
Betriebshaftpflicht- plus Rechtsschutz- plus Vertrauensschadenversicherung		40 %
- D & O plus Betriebshaftpflichtversicherung	<i>oder</i>	
D & O plus Rechtsschutz- plus Vertrauensschadenversicherung		50 %

Der eingeräumte Prämiennachlass gilt jeweils für die Dauer der vereinbarten Vertragslaufzeit und solange die Versicherungsverträge, die einen Anspruch auf den eingeräumten Nachlass begründen, bei einer Gesellschaft der Allianz Gruppe bestehen. Die Beendigung dieser Verträge ist anzeigepflichtig.

Liegen die Voraussetzungen für den Prämiennachlass nicht mehr vor, wird der höhere Beitrag erst ab der nächsten Hauptfälligkeit erhoben.